



Kehrsatz, im Oktober 2024

## Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

**Sonntag, 24. November 2024, um 11.30 Uhr im Saal des Oekumenischen Zentrums Kehrsatz**

Der reformierte Kirchgemeinderat heisst Sie herzlich zur Kirchgemeindeversammlung willkommen, die auch für nicht Stimmberechtigte offen ist.

**Wir laden Sie herzlich vor der Versammlung zu einer Kürbissuppe um 11.00 Uhr ein.**

### Traktanden:

1. Orientierung über den Finanzplan 2025 - 2029
2. Genehmigung des Budgets 2025 und Festsetzung der Kirchensteueranlage
3. Vorstellung der neu gewählten Pfarrperson
4. Information über die abgeschlossene Sanierung des Oekis
5. Fragen aus der Kirchgemeindeversammlung an den Kirchgemeinderat
6. Varia

### Akteneinsicht

Die Unterlagen zu den Traktanden können 14 Tage vor der Versammlung zu den ordentlichen Öffnungszeiten im Sekretariat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde eingesehen oder bezogen werden (Oekumenisches Zentrum, Mättelistrasse 24, Kehrsatz). Die Informationen sind auch auf der Homepage «[www.oeki.ch](http://www.oeki.ch)» aufgeschaltet.



Oekumenisches  
Zentrum  
Kehrsatz OEKI

Reformierte Kirchgemeinde

### **Stimmrecht**

Das Stimmrecht wird an der Versammlung anhand des Stimmregisters kontrolliert. Stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der evang.-ref. Landeskirche angehören. Die Stimmberechtigten haben auf Verlangen einen Personalausweis mit Foto vorzuweisen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der Versammlung können mit Beschwerde an den Regierungsrat Bern-Mittelland mit Sitz in Ostermundigen angefochten werden. Die Frist beträgt bei Wahlen 10 Tage, bei Sachentscheiden 30 Tage und beginnt am Tag nach der Versammlung (Art. 60, 63, 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Betrifft die Beschwerde eine Teil- oder Totalrevision des Organisationsreglements ist sie an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu richten (Art. 56 Ziff. 3 GG BSG 170.11). Wer Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften beanstanden will, muss (wenn es möglich war) diesen Mangel an der Versammlung schon gerügt haben (Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Wir freuen uns auf Sie!

Der reformierte Kirchgemeinderat Kehrsatz